

  
**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 31.08.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 32-30-01
---

Beschlussvorlage Nr. 1098/2012
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2012	Vorberatung
Rat	19.09.2012	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### **1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den 1. Nachtrag zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012.

---

Gerhard Halbe

**Erläuterungen:**

Gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen höchstens an 4 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.04.2012 umfasste die Ladenöffnungszeiten am Sonntag, den 12.08.2012, Sonntag den 19.08.2012 sowie Sonntag, den 02.12.2012, so dass mit dem Nachtrag der 4. Sonntag am 21.10.2012 als verkaufsoffener Sonntag genehmigt wird.

Zu dem verkaufsoffenen Sonntag hat die Evgl. Kirche Bergneustadt Stellung genommen. Grundsätzlich berühren die Öffnungszeiten der Läden ab 13.00 Uhr die Gottesdienstzeiten nicht. Es wird jedoch auf die grundsätzliche Einhaltung des Sonntags als Tag der Erholung und Besinnung auf die Werte des christlichen Abendlandes hingewiesen.

Weiter hat sich die Arbeitnehmervereinigung ver.di geäußert. In der Stellungnahme wird grundsätzlich auf die Problematik der Ladenöffnungszeiten eingegangen. Der Gewerkschaftssekretär weist darauf hin, dass der genannte verkaufsoffene Sonntag abgelehnt wird, mit dem Wissen, dass eine Durchführung dennoch erfolgt und dass rechtliche Möglichkeiten der Verhinderung des verkaufsoffenen Sonntags kaum vorhanden sind.

Seitens der Kreishandwerkerschaft bestehen keine Bedenken.

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz auf Grund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen Möglichkeit des Offenhaltens an insgesamt 4 Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommenen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		


**Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte**

ja                       nein                       noch nicht zu überschauen

Erläuterungen:


**Mitzeichnungen**

<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	X Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	X Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum	<input type="checkbox"/>		